

# **RICHTLINIE**

## **über die Gewährung von Zuschüssen für die Pflanzung von Obst- und Walnussbäumen**

### **Apfel-, Birn-, Kirsch-, Pflaumen-, Zwetschgen- und Walnussbäume**

gemäß KA-Beschluss vom 06.09.2022

#### **I. Allgemeines**

Obstbäume prägen seit vielen Jahrhunderten traditionell unser Landschaftsbild und zu allen Zeiten leisteten sie einen wichtigen Beitrag zur gesunden Ernährung der Bevölkerung. Leider werden Obstbäume in unseren Gärten immer seltener. In der Folge fehlen vielen Insekten und Vögeln die Lebensräume – die Vielfalt der Natur schwindet immer mehr. Insbesondere für Bienen und Hummeln sind Obstbäume eine wichtige Nahrungsquelle. Um dem Artenschwund entgegenzuwirken, fördert der Schwalm-Eder-Kreis künftig im Kreisgebiet die Neuanpflanzung von Obst- und Walnussbäumen.

#### **II. Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch**

Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bereitgestellten Haushaltsmittel im Haushaltsplan des Schwalm-Eder-Kreises. Das Förderprogramm endet nach Verausgabung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, spätestens am 31.12.2024. Für die fristgemäße Antragsstellung ist der Zugang des vollständigen Antragsformulars nebst sämtlicher Unterlagen beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), maßgeblich. Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises entscheidet über die Gewährung eines Zuschusses auf der Grundlage dieser Richtlinie. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Anträge. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht.

#### **III. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur für Bäume gewährt werden, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie bei einem im Schwalm-Eder-Kreis ansässigen Fachbetrieb oder Fachhändler käuflich erworben wurden.

Gefördert werden ausschließlich Apfel-, Birn-, Kirsch-, Pflaumen-, Zwetschgen- und Walnussbäume als Halb- oder Hochstämme mit einem Kronenansatz von mindestens 1,2 m. Der geförderte Baum ist auf einem Grundstück im Schwalm-Eder-Kreis fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Das zum Pflanzen genutzte Grundstück muss sich zum Zeitpunkt des Kaufs des geförderten Baums im Eigentum des Antragstellers befinden.

Die Antragstellung muss spätestens 3 Monate nach dem Kauf erfolgen. Es gilt das Rechnungsdatum.

Nicht gefördert werden beispielsweise:

- Sträucher und Spindelobst

- Nicht heimische Sorten
- Die Wiederanpflanzung nach Rodung einer Obstplantage
- Zierobstbäume

#### **IV. Antragsberechtigt**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die dauerhaft im Schwalm-Eder-Kreis ihren Erstwohnsitz haben.

#### **V. Förderung durch Investitionszuschüsse**

Die Anschaffung von Obst- und Walnussbäumen können als teilfinanzierte Förderung mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse gefördert werden. Förderfähig sind ausschließlich folgende Baumarten:

- Apfelbäume
- Birnbäume
- Kirschbäume
- Pflaumenbäume
- Zwetschgenbäume
- Walnussbäume

#### **VI. Art und Ausmaß der Förderung**

1. Bei einem Kaufpreis zwischen mindestens 30,00 € (brutto) und unter 50,00 € (brutto) beträgt der Zuschuss 15,00 € je förderfähigem Obst- oder Walnussbaum. Bei einem Kaufpreis von mindestens 50,00 € (brutto) beträgt der Zuschuss 25,00 € je förderfähigem Obst- oder Walnussbaum.
2. Pro Antragsteller und Kalenderjahr können maximal zwei Bäume gemäß dieser Richtlinie gefördert werden. Es gilt das Rechnungsdatum.
3. Der im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Zuschuss ist nicht mit anderen Zuschüssen bzw. Förderungen kumulierbar.
4. Liegt der Kaufpreis eines Baumes unter 30,00 € (brutto) wird kein Zuschuss gewährt.

#### **VII. Verfahren**

1. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mit dem dafür vorgesehenen Vor- druck vollständig ausgefüllt und beigelegter Rechnerkopie beim  
 Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises  
 20.7 Energie und Klimaschutz  
 „Förderprogramm“  
 34574 Homberg (Efze)  
 einzureichen.

Es werden nur Rechnungskopien und keine Auftragsbestätigungen bzw. Lieferscheine akzeptiert. Aus der Rechnungskopie müssen der Preis, die Baumart und Baumsorte sowie die Zuchtform (Halbstamm bzw. Hochstamm) hervorgehen.

2. Nach vollständiger Vorlage aller Unterlagen und Prüfung der Antragsvoraussetzungen erfolgt die Entscheidung durch den Kreisausschuss und der Antragsteller erhält einen Bescheid.
3. Der bewilligte Zuschuss wird in einer Summe ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein inländisches Girokonto des Antragstellers. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
4. Der Kreisausschuss behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung des Förderbetrages vor, wenn Förderbedingungen nach dieser Richtlinie nicht eingehalten werden.
5. Der Antragsteller stimmt zu, dass der Fachbetrieb oder Fachhändler, bei dem der Antragsteller den Baum käuflich erworben hat, eine Rückabwicklung des Kaufs, egal aus welchem Grunde diese erfolgt, dem Schwalm-Eder-Kreis unter Angabe der Kontaktdaten des Antragstellers mitteilt.
6. Im Falle der Rückabwicklung des Kaufs, egal aus welchem Grund, ist der Antragsteller verpflichtet, einen nach dieser Richtlinie bereits erhaltenen Zuschuss an den Schwalm-Eder-Kreis unverzüglich zurückzuzahlen.

## **VIII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.06.2022 in Kraft.

Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

Homberg (Efze), den 06.09.2022

Pollok  
Dezernent für Energie und Klimaschutz